

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Hopfner Holzbearbeitungsmaschinen, Handel und Service e.U.**

**Kellaweg 16, A-6858 Schwarzach  
Firmenbuch Landesgericht Feldkirch, FN 321285 d  
Stand 1.9.2011 - Es gilt österreichisches Recht.**

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen haben ausschließliche Gültigkeit für alle angebotenen, bestehenden und zukünftigen Geschäftskontakte, insbesondere alle Angebote, Bestellungen und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen, wobei auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis der Schriftlichkeit bedarf. Handelt es sich bei unserem Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, gelten unsere Bedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

### **1) Angebote**

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und verpflichten uns nicht zur Leistung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die dem Kunden übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben u. dgl. sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte u. dgl. unser geistiges Eigentum und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Wettbewerb, usw. Einreichungsunterlagen und eine entsprechende Unterstützung zur Erlangung der gewerberechtlichen Genehmigung sind kostenpflichtig und werden ohne unsere Haftung für den Erfolg erbracht.

### **2) Bestellungen**

Die uns übergebenen Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Der Vertrag wird durch Auftragsannahme unsererseits, wie z. B. durch Auftragsbestätigung oder Erteilung der Faktura oder durch Versand der Ware bzw. durch Leistungserfüllung geschlossen. Gewichtsangaben können nur annähernd erfolgen. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperrungen u. dgl. berechtigen uns vorbehaltlich weiterer Rücktrittsgründe zum Vertragsrücktritt. Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Waren berechtigen den Kunden, soweit der Kaufgegenstand nicht grundlegend geändert ist, nicht zum Vertragsrücktritt. Bei Vertragsrücktritt des Kunden bis 4 Wochen vor Lieferdatum kommt jedenfalls eine Stornogebühr von 15% des Auftragswertes zur Anwendung. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes behalten wir uns vor. Bei Nichtabnahme von Aufträgen aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, kann der Verkäufer unbeschadet Ansprüche auf Lieferung und Durchführung des Auftrages oder Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr von 20% vom Auftragswert fordern und die fertigestellten Teile voll in Rechnung stellen.

### **3) Preise**

Unsere Preise gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Lieferfirma (Schwarzach) zuzüglich MWST., Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme. Preiserhöhungen infolge Steigen der Geschäftskosten, d. s. Fabrikspreise, Devisen, Agiokurse, Frachttarife, Zoll u. dgl. zwischen Bestell- und Liefertag gehen zu Lasten des Kunden. Für Aufträge auf Abruf werden stets die am Tag der Auslieferung gültigen Preise berechnet. Unsere Angebote gelten 30 Tage ab Angebotsdatum.

### **4) Versand**

Der Versand erfolgt unversichert, auch bei Frankolieferung und auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Wenn seitens des Kunden keine besonderen Vorschriften, deren Kosten vom Kunden zu tragen sind, erteilt werden, so erfolgt der Versand nach bestem Ermessen.

### **5) Lieferzeit**

Angaben über Lieferzeit sind unverbindlich und laufen vom Datum unserer Auftragsbestätigung an. Lieferverzug gibt in keinem Fall dem Besteller ein Recht auf Schadenersatz. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen wie auch Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen entbinden uns von eingegangener Lieferpflicht; in diesem Fall steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Es steht uns das Recht zu, Teillieferungen zu veranlassen. Ist eine Lieferzeit vereinbart, so setzt ihre Einhaltung voraus, dass der Besteller seinen Vertragspflichten nachkommt. Die auf Abruf bestellten Waren sind längstens innerhalb eines halben Jahres vom Datum der Bestellung an, abzunehmen. Nach Ablauf dieses Termins steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl die Ware zu liefern oder den Auftrag zu annullieren und eine Stornogebühr wie unter Punkt 2 sowie Schadenersatz zu fordern.

### **6) Zahlungen**

Zahlungen sind nach Rechnungslegung, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Zahlungsort: Schwarzach/Vorarlberg. Der Besteller darf weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Forderungen aufrechnen, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind. Bei uns einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld. Andere Zahlungsmittel als Bargeld, z. B. Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an und bedürfen der vorherigen Vereinbarung und berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug, auch bei Wechseleinlösung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet und es steht uns frei, den Auftrag zu stornieren und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Mahnkosten, Anwalts- und Inkassospesen sind zu ersetzen. Für Abnutzung, Entwertung und Verdienstentgang haftet der Käufer. Bei Aufträgen in Fremdwährungen gilt der jeweilige Kurs am Zahlungstag.

### **7) Verpackung**

Die Verpackung wird in Rechnung gestellt und sofern nicht anders vereinbart nicht zurückgenommen.

### **8) Reparaturen**

Laut unsere gesonderten Reparaturbedingungen

### **9) Aufstellung**

Die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme geht zu Lasten des Käufers sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sind fixe Liefertermine/ Zustellungs- bzw. Montage- oder Inbetriebnahmetermine vereinbart und hat der Kunde die Überschreitung der Termine (wenn auch unverschuldet) verursacht, sind alle

Mehrkosten (z. B. Entgelt für Stehzeiten) von ihm zu ersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, rechtzeitig Gutachten über die Bausubstanz unaufgefordert beizubringen, eine Haftung für die Bausubstanz, insbesondere deren Eignung im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen wird von unserer Seite ausgeschlossen; weiters verpflichtet sich der Besteller vor Beginn der Aufstellung bzw. Montage sämtliche Fundamente, bauliche Vor- und Instandhaltungsarbeiten, insbesondere die elektrischen und pneumatischen Zuleitungen fertig zu stellen. Die Leistung des Monteurs beschränkt sich auf die Aufstellung, Inbetriebsetzung und Vorführung der Maschine sowie die Instruktion des Personals. Erforderliche Hilfskräfte sind vom Besteller kostenlos beizustellen. Notwendige Elektroanschlüsse werden vom Monteur nur zur Anlagenvorführung und -einweisung ausgeführt. Die ordnungsgemäße Zuleitung und elektrische Überprüfung hat durch ein befugtes Elekrounternehmen zu erfolgen.

### **10) Garantie, Gewährleistung, Produkthaftung, Reklamationen u. Schadenersatz**

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche beträgt 6 Monate bei einschichtigem und 3 Monate bei mehrschichtigem Betrieb und beginnt – auch bei Rechtsmängeln und versteckten Mängeln – Gefahrübergang auf den Kunden, spätestens aber nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort (bei Lieferungen) oder nach unserer Fertigstellungsanzeige (bei sonstigen Leistungen). Reklamationen sind bei sonstiger Verwirkung aller Ansprüche unverzüglich mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Das Auftreten von Mängeln und das Erheben sonstiger Einwendungen berechtigt den Käufer nicht zur Zurückhaltung des Entgeltes oder eines Teiles hiervon. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder behält er insbesondere entgegen dem vorhergehenden Satz Zahlungen (teilweise) zurück, erlöschen sämtliche allenfalls bestehende Gewährleistungs- u. Schadenersatzansprüche, dies gilt auch dann, wenn der Kunde ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den Sachen durchführt oder von Dritten durchführen lässt, die von uns geliefert wurden oder auf die sich unsere sonstigen Leistungen bezogen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB und der besondere Rückgriff gemäß § 933b ABGB zu unseren Lasten sind ausgeschlossen. Soweit uns nicht Vorsatz oder diesem nahekommendes, krass grobes Verschulden trifft, sind sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen, auch unsere Haftung für unter dieser Intensität liegendes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen; über § 933 a Abs 3 ABGB hinaus trifft den Kunden der Beweis für unser (qualifiziertes) Verschulden schon vom Beginn der Verjährungsfrist an und auch für alle Arten von Schäden. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Anfechtung oder Anpassung eines Vertrages durch den Kunden wegen Irrtums; der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Irrtums und seiner Rechte daraus. Bei gebrauchten Sachen ist auch jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen und sofern die Lieferung an einen Konsumenten im Sinne des Konsumenten-schutzgesetzes erfolgt ist die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Eine Garantieverpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf Materialfehler und mangelhafte Ausführung der gelieferten Ware und umfasst den Ersatz des fehlerhaften Teiles. Die Garantieverpflichtung besteht nicht bei Fehlverhalten des Kunden, wie z. B. übermäßige oder unsachgemäße Behandlung mit ungeeigneten Schmiermitteln etc. und bei natürlichem Verschleiß. Garantie für Gebrauchsmaschinen leisten wir nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß des Käufers erfolgte. Sollten dabei fremde Schutzrechte verletzt werden, hat uns der Käufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Abnehmer verpflichten sich, alle von uns gelieferten Produkte nur entsprechend den Betriebs- und Gebrauchsanleitungen sowie unter Zuhilfenahme aller Schutzvorrichtungen zu verwenden. Abbildungen von Kunden u. Kundenliegenschaften/Werkräume sind gestattet. Warenrücklieferungen werden von uns nur dann angenommen, wenn vor Eingang der Ware eine schriftliche Vereinbarung über die rückzuliefernden Teile vorliegt. Bei Sonderanfertigungen ist eine Rücklieferung ausgeschlossen. Für die Bearbeitung von Rücklieferungen werden 20 % des Nettorechnungswertes in Abzug gebracht und der Rest gutgeschrieben. Bei Pauschalaufträgen sind überzählige Bauteile Eigentum des Verkäufers und werden nicht gutgeschrieben.

### **11) Datenschutz und Adressenänderung**

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, daß die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beider-seitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

### **12) Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten unser Eigentum. Es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Die Ware bleibt auch nach einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung bzw. Einbau unser Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware Dritten zu übereignen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen. Werden unsere Waren entgegen dem Verbot vom Käufer dennoch veräußert, so erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die aus dieser Veräußerung resultierenden Forderungen des Käufers. Bei Pfändungen derselben sind wir sofort zu verständigen. Angebrachte Eigentumsschilder dürfen bis zur restlosen Bezahlung nicht entfernt werden. Die Forderungen des Käufers gegen den Dritten gelten sofort nach Entstehung als an uns unwiderruflich abgetreten, und der Käufer ist verpflichtet, uns bei aufrechtem verlängerter Eigentumsvorbehalt auf Verlangen seine Kundenmitzuteilen

### **13) Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

### **14) Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkauf- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

**+++ Allgemeine Reparaturbedingungen auf der Rückseite +++**

**Allgemeine Reparaturbedingungen  
der Firma Hopfner Holzbearbeitungsmaschinen, Handel und Service e.U.**

**Kellaweg 16, A-6858 Schwarzach  
Firmenbuch Landesgericht Feldkirch, FN 321285 d  
Stand 1.9.2011 - Es gilt österreichisches Recht.**

**1) Entgeltlichkeit**

Die Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass sämtliche Service- und Reparaturmaßnahmen grundsätzlich entgeltlich erfolgen.

**2) Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten für sämtliche Reparaturmaßnahmen, die vom Auftraggeber oder von einem vom Auftragnehmer hierfür beauftragten Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden, auch wenn es sich um Ansprüche aus Garantie- und/oder Mangelhaftung aus vorangegangener Reparatur handelt.

**3) Umfang der Reparaturmaßnahmen**

Vor Auftragserteilung erstellte Kostenvorschläge des Auftragnehmers bzw. eines seiner Erfüllungsgehilfen sind unverbindlich. Liegt keine ausreichende Fehlerbeschreibung vor, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, alle notwendigen Arbeiten zur Fehlerfeststellung und Behebung durchzuführen. Bei Reparaturmaßnahmen, die nicht aufgrund von Mangelhaftungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen durchgeführt werden, wird der Auftragnehmer eine Reparatur nicht durchführen, wenn die Reparaturkosten in keinem Verhältnis zum Wert des zu reparierenden Gegenstandes stehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber informieren. Diese Information kann telefonisch erfolgen. Die bis zur und durch die Feststellung der Unwirtschaftlichkeit beim Auftragnehmer entstandenen Kosten kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber uneingeschränkt in Rechnung stellen.

**4) Ausführung der Reparaturmaßnahmen**

Sämtliche Termine, die der Auftragnehmer für die Durchführung der Reparatur bekannt gibt, sind unverbindlich. Die tatsächliche Reparaturdauer bestimmt sich alleine nach dem tatsächlich notwendigen Reparaturaufwand unter Berücksichtigung interner Bearbeitungszeiten, Transportzeiten, Reaktionszeiten etc. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung des Reparaturauftrages den Subunternehmer einzuschalten und diesem den Reparaturgegenstand auszuhändigen.

**5) Höhe der Reparaturkosten**

Die Reparaturkosten setzen sich zusammen aus Arbeitslohn, Materialkosten und Fahrtkosten.

**6) Zahlung**

Reparatur- und Servicekosten sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturkosten macht der Auftragnehmer von seinem Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch. Es gilt als vereinbart, daß sämtliche Inkassospesen zu Lasten des Schuldners gehen. Der Auftraggeber kann mit Zahlungsansprüchen an den Auftragnehmer aus der Reparatur nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. sein Zurückbehaltungsrecht insoweit ausüben.

**7) Verjährung**

Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer wegen einer fehlerhaften kostenpflichtigen Reparaturmaßnahme verjähren innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der reparierten Sache.

**8) Haftung**

Bei einer fehlerhaften entgeltlichen Reparaturmaßnahme beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zunächst auf die Nacherfüllung. Soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist, hat der Auftraggeber bei Fehlschlagen des Nacherfüllungsversuches Anspruch auf einen weiteren Nacherfüllungsversuch. Schlägt der weitere Nacherfüllungsversuch fehl oder ist ein weiterer Nacherfüllungsversuch für den Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen oder Rücktritt vom Reparaturvertrag erklären. Die Haftung des Auftragnehmers wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit einer Person oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt. Sollte der zu reparierende Gegenstand bei der Reparatur durch den Auftragnehmer beschädigt werden, so ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den Gegenstand auf eigene Kosten wieder herzustellen. Soweit die Wiederherstellung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten im Verhältnis zum Wert des Gegenstandes verbunden ist, ist lediglich der Zeitwert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu ersetzen. Der Auftragnehmer hat das Wahlrecht zwischen Wiederherstellung und Erstattung des Zeitwertes. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Daten, die ihm bei Übergabe des Reparaturgegenstandes mit übergeben wurden. Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung vor Übergabe des Reparaturgegenstandes sämtliche Datensicherungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet insoweit nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**9) Ausschluss von Mangelhaftungs- und/oder Garantieansprüchen**

Sollte sich bei der Reparatur herausstellen, dass der Reparaturgegenstand aufgrund unsachgemäßer oder vertragswidriger Maßnahmen des Auftraggebers im Rahmen von Transport, Aufstellung, Bedienung, Benutzung, Lagerung oder Anschluss des Reparaturgegenstandes entstanden sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Gleiches gilt für Schäden und/oder Mängel am Reparaturgegenstand, die nicht unter den gesetzlichen Mangelbegriff oder die Voraussetzungen eines Garantievertrages fallen. Stellt sich bei der Durchführung einer Reparaturmaßnahme heraus, dass bestehende Mängel und/oder Schäden an dem Reparaturgegenstand nicht vermeintlichen Mangelhaftungs- und/oder Garantieansprüchen unterfallen, kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer anhand seiner gültigen Preisliste sämtliche bis dahin angefallenen Arbeiten abrechnen. Mit der Feststellung, dass vermeintliche Mangelhaftungs- und/oder Garantieansprüche tatsächlich nicht bestehen, stellt der Auftragnehmer die Reparaturmaßnahmen ein und informiert den Auftraggeber, was auch telefonisch erfolgen kann.

**10) Transport**

Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund Mangelhaftungsansprüchen erfolgen, trägt der Auftraggeber sämtliche Transport- u. Verpackungskosten zum Auftragnehmer und zur Abholung des Reparaturgegenstandes, ebenso wie notwendige Verbringungskosten zur Durchführung der Reparaturmaßnahmen bei Subunternehmern.

Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund Mangelhaftungsansprüchen erfolgen, erfolgt jeder Transport des Reparaturgegenstandes ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

**11) Datenschutz und Adressenänderung**

Der Auftraggeber weist darauf hin, daß er die persönlichen Daten des Auftraggebers speichern und verarbeiten wird. Zur Durchführung der Reparaturmaßnahme wird er diese Daten gegebenenfalls auch an dritte weitergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beider-seitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

**12) Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt Österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

**13) Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkauf- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

**+++ Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen auf der Rückseite +++**